



**Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die  
Straßenreinigung**

## **Straßenreinigungssatzung**

**(in der Fassung des II. Nachtrages)**

## **Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die Straßenreinigung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. S. 562) und aufgrund des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.2.1998 (GVBl. I S. 34) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in der Sitzung am 08.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **Straßenreinigungssatzung**

#### **I. Teil**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 und 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Als durch öffentliche Straßen erschlossen gelten auch solche Grundstücke, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit den Straßen durch den Erschließungsanlagen zuzurechnende Zwischenflächen unterbrochen ist ( z.B. Grünflächen, Böschungen, Gräben, Wasserflächen, Stützmauern, Parkstreifen usw.)
- (3) Dies gilt nicht, soweit die Stadt Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend ihren öffentlichen Interessen dienen. Insoweit übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

##### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage I)
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
  - b) Parkplätze
  - c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
  - d) Gehwege
  - e) Überwege
  - f) Böschungen, Stützmauern u. ä.

- g) Fußgängerzonen
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:
- a) die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege;
  - b) die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und –einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- (5) Fußgängerzonen sind die vom Fahrverkehr abgesonderten Verkehrsflächen.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die Ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straßen zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie im einzelnen zu reinigende Fläche.

#### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

#### **§ 5 Verschmutzung durch Abwässer**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## **II. Teil**

### **Allgemeine Straßenreinigung**

#### **§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen /Straßenabschnitte, Straßenteile, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen. Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

## **§ 7 Reinigungsfläche**

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.

## **§ 8 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
  - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüberhinaus kann der Magistrat bestimmen, daß die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. bei Heimatfest, Festakten, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

## **§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

### **III. Teil**

#### **Winterdienst**

## **§ 10 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege, Überwege und Fußgängerzonen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur

Schneeräumung des Gehwegs verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die infrage kommenden Gehwegflächen bestimmt sich nach § 7 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) In Fußgängerzonen ist eine benutzbare Gehfläche in einer Mindestbreite von 2,50 m entlang des Grundstücks und ein Übergang zur gegenüberliegenden Straßenseite in Höhe des Grundstückseingangs von mindestens 1,50 m Breite vom Schnee zu räumen.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken. Die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees hat grundsätzlich außerhalb des Verkehrsraumes zu erfolgen.
- (6) Soweit den Verpflichtungen die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Absatz 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (7) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.  
Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## **§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 5), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. Diese Pflichten gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 5 Anwendung.

- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend abgestumpft werden. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allen Sand, Split und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Gehwege und Überwege nicht eintritt. Salz darf grundsätzlich nicht verwendet werden. Zum Bestreuen von Zapfstellen, Sperrschiebern und Schachtabdeckungen kann Salz, das keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält, in geringer Menge verwendet werden. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend den Vorschriften des § 10 Abs. 5 und 6 zu beseitigen.
- (6) Bei Abstumpfen und Beseitigen von Eisstellen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

## IV. Teil

### Schlussvorschriften

#### § 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

#### § 13 Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße in Höhe von 2,60 EURO bis 511,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.06.1968 in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main.

- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die Straßenreinigung in der Fassung des II. Nachtrages tritt mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die Straßenreinigung vom 28. Mai 1999 außer Kraft.

Flörsheim am Main, den 09.05.2003

gez.  
Ulrich Krebs  
Bürgermeister

## **Anlage I** **zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Flörsheim am Main**

### **1. Aufzählung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage im Stadtteil Flörsheim am Main mit dem Stadtteil Keramag/Falkenberg.**

Adam-Opel-Straße, Adam-Stegerwald-Straße, Adolf-Reichwein-Weg, Albanusstraße, Alfred-Kaulfuß-Straße, Alleestraße, Alte Hochheimer Straße, Altkönigstraße, Altmaierstraße, Am Stadtgarten, Am Strohpfortchen, Am Untertor, Am Wickerbach, **Andreas-Hermes-Weg**, Andreas-Schwarz-Straße, Anne-Frank-Weg, Apothekengasse, Artelbrückstraße, Aussiger Straße, Austraße.

Bachweg, Bahnhofstraße, Bahnweg, Baumschulweg, Beethovenstraße, Billtalstraße, Bischof-Dirichs-Straße, Bleichstraße, Böttgerstraße, Borngasse, Brennergasse, Brucknerstraße, Brunnengasse, Buchenweg, Bürgermeister-Lauck-Straße.

Dalbergstraße, Dreihäusergasse, Dr.-Georg-von-Opel-Anlage, Dr.-Max-Schohl-Straße, Dürerstraße.

Eddersheimer Straße, Egerländer Straße, Eichendorffstraße, Eisenbahnstraße, Eppsteiner Straße, Erthalstraße, Erzbergerstraße.

Falkenbergstraße, Fischergasse, Freiherr-vom-Stein-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Naumann-Straße.

Gallusstraße, Grabenstraße, Gustav-Stresemann-Straße.

Häfnergasse, Händelstraße, Hafenstraße, Hans-Böckler-Straße, Hauptlehrer-Urson-Straße, Hauptstraße, Haus Herrnberg, Hennebergstraße, Heinrich-Brüning-Straße, Heinrich-Heine-Straße, **Heinrich-Hertz-Straße**, Hochheimer Straße, Höllweg, Holzgasse, Hospitalstraße.

Im Brückenfeld.

Jahnstraße.

Kapellenstraße, Karlsbader Straße, Karthäuserstraße, Kettelerstraße, Kiefernweg, Kiesstraße, Kirchgasse, Kleine Gasse, Klobenstraße, Kohlgasse, Kolpingstraße, Königsberger Straße, Konrad-Adenauer-Ufer, Korbgasse, Kreuzweg, Kronengasse, Kurfürstenstraße, Kurmainzer Straße.

Lahnstraße, Landsbergerstraße, Lassallestraße, Liebigstraße.

Maler-Schütz-Straße, Maximilian-Kolbe-Weg, Moselstraße, Mozartstraße.

Nahestraße, **Nassauer Straße**, Noerdlingerstraße.

Obermainstraße, Obersackgasse, Otto-Wels-Straße.

Pfarrer-Münch-Straße, Philipp-Reis-Straße, Philipp-Schneider-Straße, Plattstraße, Poststraße.

Rathausgasse, Rembrandtstraße, Rheinallee, Richard-Wagner-Straße, Riedstraße, Robert-Bosch-Straße, Rollinggasse, Rossertstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Ruwerstraße.

Schieferstein, Schlesierstraße, Schmiedgasse, Schönbornstraße, Schustergasse.

Saarstraße, Segerstraße, Seilergasse, Silcherstraße, Synagogengasse.

Tannenweg, Turmgasse.

Untermainstraße, Untersackgasse, Urbanstraße, Urbanusplatz.

Walberggasse, Weilbacher Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Wickerer Straße, Wilhelm-Dienst-Straße, Willigisstraße, Windthorststraße.

Zuckmayerstraße.

## **2. Aufzählung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage im Stadtteil Weilbach**

Am Alten Bach, Am Schlag, Auf der Scheib.  
Bachstraße, Berliner Straße, Birkenweg, Breslauer Weg, Brahmsstraße, Burgstraße  
Claudiusstraße.  
Dresdner Straße.  
Erbsenberg, Erlenstraße.  
Faulbrunnenweg, Fichtenstraße, Frankenstraße, Frankfurter Straße, Friedhofstraße,  
Fuchsgasse.  
Gänggasse, Gebrüder-Grimm-Straße.  
Haydnstraße, Hintergasse, Hofheimer Straße.  
Johanneskirchstraße, Josef-Theis-Straße.  
Keltenstraße, Kleine Schloßstraße, Kleine Schmiedstraße.  
Langenhainer Straße, Lessingstraße, Linienstraße, Linsenbergl.  
Mainzer Straße, Marienbader Straße, Marxheimer Straße, Massenheimer Straße,  
Müllerstraße.  
Neubergstraße.  
Parkstraße, Potsdamer Straße.  
Raunheimer Straße, Rüsselsheimer Straße.  
Schillerstraße, Schloßstraße, Schulstraße.  
Steingasse.  
Thomas-Mann-Straße, Trompelgasse.  
Uhlandstraße.  
Wiesenring, Wiesenstraße, Wingertstraße.

## **3. Aufzählung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage im Stadtteil Wicker**

Altmünsterstraße, Am Alten Berg, Am Graben, Am Klingfloß, Am Nähweg, Am Steinweg,  
An der Warte, Auf der Witthub.  
Bad-Weilbach-Straße, Bergstraße.  
Erich-Bauer-Straße.  
Feldbergstraße, Feldbornstraße, Flörsheimer Straße, Friedensstraße, Friedrich-Stolz-  
Straße, Fuchstanzstraße.  
Gartenstraße, Goethestraße, Goldbornstraße, Großer Winterberg, Gutenbergstraße.  
Hinterstraße, Hubertstraße.  
Kellerskopfstraße, Kirchstraße, Kirschgartenstraße, Kleiner Winterberg, Klingfloßstraße.  
Mainstraße.  
Neckarstraße.  
Pfarrhausstraße.  
Quellenstraße.  
Rathausstraße, Rebenstraße, Rheingaustraße, Rhönstraße, Ringstraße.  
Spessartstraße, Staufensteinstraße, Steinmühlenweg.  
Taunusstraße, Tor zum Rheingau.  
Vorderstraße.  
Waldstraße, Weingartenstraße, Westerwaldstraße, Wiedstraße.